

24.06.03

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 19. Juni 2003 zu der o.g. EntschlieÙung des Bundesrates (siehe Drucksache 852/02 (Beschluss)) folgendes mitgeteilt:

Am 14. März 2003 hat der Bundesrat über die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager entschieden. Der Beschluss des Bundesrates setzt sich aus einer Änderung und einer EntschlieÙung zusammen. Das Bundesumweltministerium als federführendes Ressort der Bundesregierung hat sowohl die Änderungsmaßgabe als auch die EntschlieÙung geprüft.

Durch den Maßgabenbeschluss des Bundesrates wird der Verordnungsentwurf der Bundesregierung de facto abgelehnt. Mit der vorliegenden Zweiten Änderungsverordnung beabsichtigte die Bundesregierung die Deponieverordnung EU-rechtskonform dahingehend zu ändern, dass die Ablagerung von Baggergut aus oberirdischen Gewässern wieder in den Anwendungsbereich der Deponieverordnung einbezogen wird. Diese Änderung wird von der Bundesregierung weiterhin als erforderlich angesehen.

Mit der EntschlieÙung unter Nr. 1 erkennt der Bundesrat die Geltung der Deponierichtlinie für die Baggergutablagerung aus kleinen Gewässern an. Es ist bedauerlich, dass er eine entsprechende Anpassung der Deponieverordnung abgelehnt hat. Die Bundesregierung wird sich im Sinne dieser EntschlieÙung bei der EU-Kommission einsetzen.

Sie behält sich aber vor, bei einer Beanstandung der geltenden Deponieverordnung die in Frage stehende Änderung wieder aufzugreifen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den Beschluss des Bundesrates nicht übernehmen. Die am 13. November 2003 vom Bundeskabinett beschlossene Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung wird somit zunächst nicht weiter verfolgt.

Die mit der Entschließung in Nr. 2 geforderte Öffnung des Wasserhaushaltsgesetzes für die Einbringung von Baggergut in ein Gewässer ist bei Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen bereits geltendes Recht. Falls die Einbringung nicht verwertbarer Stoffe aus der Nassbaggerung weder Ausbau noch Unterhaltung ist, also lediglich des „Sich-Entledigens“ dieser Stoffe dient, ist die Einbringung nicht immer umweltpolitisch unbedenklich. Einer pauschalen Regelung in § 26 Abs. 1 WHG im Sinne der Entschließung kann insofern nicht zugestimmt werden.